



Merkblatt Versteigererlaubnis

Rechtsgrundlage: Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungsverordnung - VerstV) vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547)

Erforderliche Angaben:

1. Anzeige über die Durchführung einer Versteigerung (§ 3 VerstV)
 - schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung
 - Ort und Zeitpunkt der Versteigerung
 - Gattung der zu versteigernden Ware
 - bei einer Versteigerung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 VerstV zusätzlich:*
 - Anlass der Versteigerung sowie Name und Anschrift der Auftraggeber
2. Mitteilung, wann das Versteigerungsgut besichtigt werden kann (§ 4 VerstV)
3. Erklärung, dass ausschließlich gebrauchte Ware versteigert werden soll
4. Versicherung, dass das Versteigerungsgut bis zum Tage der Versteigerung nicht an einem anderen Ort versteigert werden soll
5. Versicherung, dass das Versteigerungsgut nicht bereits schon einmal in einer Versteigerung an einem anderen Ort feilgeboten wurde und auch nicht von einem anderen Ort in den jetzigen Versteigerungsort zum Zwecke der Versteigerung verbracht worden ist

Versteigerungszeiten: - nicht sonn- und feiertags; Ausnahme: verderbliche Ware
- an Werktagen von 00.00 bis 24.00 Uhr

Besichtigungszeiten: - jeden Tag von 00.00 bis 24.00 Uhr
(an Sonn- und Feiertagen keine Beratung und Auskünfte)